

Dr. Ulrich Kleemann

Persönliche Erklärung zur Stadtratssitzung am 24.10.2019

In der letzten Sitzung des Stadtrates und in Presseverlautbarungen danach sind von einzelnen Ratsmitgliedern Zweifel geäußert worden, ob mein Ratsmandat mit meiner hauptamtlichen Tätigkeit als Präsident der SGD Nord vereinbar sei. Auch wenn dies sicher nicht in seiner Absicht stand, hat der Kollege Joachim Paul mir mit einer diesbezüglichen Anfrage im Landtag einen großen Gefallen getan, da die Antworten der Landesregierung keinen Raum für Zweifel oder wie immer geartete Spekulationen lassen. Ich möchte Ihnen diese Antworten zur Kenntnis und zu Protokoll geben. Ich zitiere an dieser Stelle mündlich auszugsweise.

1. Frage von Joachim Paul (AFD):

„Welche Landesbehörden entsprechen konkret der im KWG niedergelegten „Staatsaufsicht“ bzw. sind laut KWG als mit „überörtlicher Prüfung der Gemeinde befasst“ zu verstehen?“

Antwort der Landesregierung:

„...Die Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinden werden nach der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) durch Aufsichtsbehörden ausgeübt. Aufsichtsbehörden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG sind die Kreisverwaltungen als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Insoweit wird auf die Regelung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO verwiesen. Unter überörtlicher Prüfung der Gemeinde ist die überörtliche Gemeindeprüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die Gemeindeprüfungsämter bei den Kreisverwaltungen als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zu verstehen (vgl. § 110 Abs. 5 Sätze 1 und 4 GemO).“

2. Frage von Joachim Paul (AFD):

„Stimmt die Ratsmitgliedschaft von Dr. Kleemann mit den Vorgaben des KWG vollumfänglich überein (bitte mit Bezug auf konkrete juristische Grundlage begründen)?“

Antwort der Landesregierung:

„Ja.“

*Der Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord übt weder Aufgaben der Staatsaufsicht aus noch ist er mit Aufgaben der überörtlichen Prüfung der Stadt Koblenz betraut. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist zwar unmittelbare Fachaufsichtsbehörde, die **Funktion der Fachaufsicht wird jedoch von § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG nicht erfasst**. Die unmittelbare Staatsaufsicht über die kreisfreie Stadt Koblenz wird nach § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier wahrgenommen. Die überörtliche Prüfung der Stadt Koblenz erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.“*

5. Frage von Joachim Paul (AFD):

„Inwieweit könnten aus der Ausübung des Mandats im Rahmen der Mitgliedschaft im Koblenzer Stadtrat und der Tätigkeit als Präsident der SGD Nord wie oben beschriebene Interessenkonflikte entstehen (bitte begründen)?“

Antwort der Landesregierung:

„Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, bestehen bei dem amtierenden Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord keine Interessenkonflikte, die eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG begründen.“

7. Frage von Joachim Paul (AFD):

„Inwieweit wird der Fall, selbst bei Konformität mit dem KWG, als geeignet betrachtet, die strikte parteipolitische Neutralität einer Landesbehörde in der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen?“

Antwort der Landesregierung:

„Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die Neutralität der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Zweifel zu ziehen.“

Soweit die Auszüge aus der Antwort der Landesregierung. Ich bitte vor diesem Hintergrund weitere Spekulationen zu unterlassen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass ich mich an Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten nicht beteiligen werde, bei denen die SGD Nord im Rahmen der Fachaufsicht oder als Genehmigungsbehörde beteiligt ist. In einer vorangegangenen Sitzung habe ich dies bereits beim Bebauungsplan An der Königsbach praktiziert. Umgekehrt bitte ich Anfragen zu fachlichen Angelegenheiten der SGD Nord, wie in der letzten Sitzung durch den Ortsvorsteher Michels geschehen, direkt an die Behörde zu richten. Ich nehme hier mein demokratisches Mandat als Bürger dieser Stadt und nicht in meiner Funktion als Präsident wahr.

Völlig anders als in meinem Fall stellt sich die Möglichkeit der politischen Betätigung von Sparkassenvorständen dar. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 KWG ist die Mitgliedschaft im Vorstand einer Sparkasse, bei der die Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften Gewährträger ist, unvereinbar mit einem Mandat im Gemeinde- oder Stadtrat. Es wird also vom Gesetzgeber deutlich differenziert. Bevor man Vokabeln wie „Entgleisung“ in den Mund nimmt sollte man sich daher erst sachkundig machen.

Meine Damen und Herren Ratskollegen,

ich habe langjährige politische Erfahrung auf verschiedenen Ebenen und schon einige heftige Auseinandersetzungen vorzugsweise mit Vertretern der in diesem Stadtrat rechts sitzenden Parteien hinter mir. Eines habe ich dabei gelernt: es wird immer dann persönlich, wenn die fachlichen Argumente ausgehen und man von den Inhalten ablenken will. Persönliche Angriffe sind ein Zeichen von Schwäche. Gerne erinnere ich Sie süffisant lächelnd daran, falls erforderlich. Ich jedoch werde weiterhin leidenschaftlich und engagiert, aber immer sachorientiert argumentieren und hoffe, dass dies Stil des gesamten Gremiums ist und bleibt.

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 17/10007 –

Mögliche Nichtübereinstimmung mit Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes (KWG) hinsichtlich der Ratsmitgliedschaft des Präsidenten der SGD Nord

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10007 – vom 10. September 2019 hat folgenden Wortlaut:

Dem Koblenzer Stadtrat gehört auch der Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Dr. Ulrich Kleemann, an. Er ist als Listenkandidat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat gewählt worden und nunmehr Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Koblenzer Stadtrat. Dr. Kleemann ist Mitglied in diversen Ausschüssen, unter anderem auch im Rechnungsprüfungsausschuss und Wirtschaftsförderungsausschuss des Koblenzer Rates. Laut § 5 KWG Abs. 1 Nr. 7 (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) darf, „wer zum Mitglied des Gemeinderates gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat“, nicht gleichzeitig hauptamtlich als Beamter tätig sein, der mit der „Staatsaufsicht“ oder „überörtlichen Prüfung der Gemeinde befasst ist“. Möglicherweise besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts, wenn Ratsmitglied Dr. Kleemann der Stadt Koblenz in seiner Funktion als Präsident der SGD gegenübertritt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Landesbehörden entsprechen konkret der im KWG niedergelegten „Staatsaufsicht“ bzw. sind laut KWG als mit „überörtlicher Prüfung der Gemeinde befasst“ zu verstehen?
2. Stimmt die Ratsmitgliedschaft von Dr. Kleemann mit den Vorgaben des KWG vollumfänglich überein (bitte mit Bezug auf konkrete juristische Grundlage begründen)?
3. Wenn ja, wer konkret hat diese juristische Einschätzung und Prüfung des Sachverhalts vorgenommen?
4. Wenn nein, welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Ergebnis der Prüfung?
5. Inwieweit könnten aus der Ausübung des Mandats im Rahmen der Mitgliedschaft im Koblenzer Stadtrat und der Tätigkeit als Präsident der SGD Nord wie oben beschriebene Interessenkonflikte entstehen (bitte begründen)?
6. Wird angesichts des Falls eine Novellierung und Präzisierung des KWG erwogen (bitte begründen)?
7. Inwieweit wird der Fall, selbst bei Konformität mit dem KWG, als geeignet betrachtet, die strikte parteipolitische Neutralität einer Landesbehörde in der Öffentlichkeit in Zweifel zu ziehen?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wer zum Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrats gewählt ist und die Wahl angenommen hat, darf nicht gleichzeitig hauptamtlich als Beamter oder Beschäftigter tätig sein (soweit er nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichtet), der unmittelbar mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder mit der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befasst ist, (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 des Kommunalwahlgesetzes – KWG –).

Die Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinden werden nach der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) durch Aufsichtsbehörden ausgeübt. Aufsichtsbehörden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG sind die Kreisverwaltungen als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, für kreisfreie und große kreisangehörige Städte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Insoweit wird auf die Regelung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO verwiesen. Unter überörtlicher Prüfung der Gemeinde ist die überörtliche Gemeindeprüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die Gemeindeprüfungämter bei den Kreisverwaltungen als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zu verstehen (vgl. § 110 Abs. 5 Sätze 1 und 4 GemO).

Zu Frage 2:

Ja.

Der Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord übt weder Aufgaben der Staatsaufsicht aus noch ist er mit Aufgaben der überörtlichen Prüfung der Stadt Koblenz betraut. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist zwar unmittelbare Fachaufsichtsbehörde, die Funktion der Fachaufsicht wird jedoch von § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG nicht erfasst. Die unmittelbare

b. w.

Staatsaufsicht über die kreisfreie Stadt Koblenz wird nach § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier wahrgenommen. Die überörtliche Prüfung der Stadt Koblenz erfolgt durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 3:

Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz hat, in seiner Funktion als Wahlleiter der Stadt Koblenz, nach der am 26. Mai 2019 stattgefundenen Wahl des Stadtrats der kreisfreien Stadt Koblenz geprüft, ob bei dem amtierenden Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG vorliegt und diese Frage verneint.

Zu Frage 4:

Entfällt.

Zu Frage 5:

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, bestehen bei dem amtierenden Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord keine Interessenkonflikte, die eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG begründen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass über die gesetzlich geregelten Fälle der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat im Kommunalwahlgesetz hinaus bei den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften nicht in jedem Einzelfall Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die Gemeinderäte Verwaltungsorgane und damit Teil der Exekutive sind. Die Entscheidungen des Gemeinderats haben einen örtlichen Bezug und regeln überdies überwiegend konkrete Sachverhalte. So können auf der örtlichen Ebene Interessenkonflikte in verschiedenen und vielgestaltigen Fallgestaltungen auftreten.

Die Gemeindeordnung sieht für diese Fälle wirksame Instrumentarien vor, die verhindern, dass sich kommunale Entscheidungsträger bei ihren Entscheidungen von Interessen leiten lassen, die nicht am Gemeinwohl orientiert sind. So sind die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften verpflichtet, ihr Amt unentgeltlich, nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben (§ 30 Abs. 1 GemO). Ferner bestimmt § 22 GemO Mitwirkungsverbote für kommunale Entscheidungsträger, wenn unmittelbare Sonderinteressen gegeben sind.

Zu Frage 6:

Nein.

Die Landesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG zu ändern oder zu ergänzen. Diese Regelung ist verfassungsgemäß und sachgerecht. Sie soll verhindern, dass ein Ratsmitglied bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit von kommunalen Maßnahmen in einen Interessen- oder Entscheidungskonflikt gerät. Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes, wonach der Gesetzgeber Eingriffe in die passive Wählbarkeit bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes regeln darf. Jede Ausweitung dieser Unvereinbarkeitsregelung würde zu einer weiteren Einschränkung der Wählbarkeit der betroffenen Personen führen. Ein solcher intensiver Grundrechtseingriff wird aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit nicht befürwortet. Dagegen spricht auch, dass eine solche Regelung eine Schwächung des kommunalen Ehrenamtes verursachen könnte; denn sie hätte zur Folge, dass der Kreis der Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die ihre spezifischen Verwaltungskennntnisse und -erfahrungen in die Arbeit und Entscheidungsfindung der kommunalen Vertretungskörperschaften einbringen, verringert würde.

Zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die Neutralität der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Zweifel zu ziehen.

Roger Lewentz
Staatsminister